

gung vorbehalten bleiben. — Ich glaubte, diese Bemerkungen der geehrten Kammer nachträglich vorlegen zu müssen, damit über die Ansicht der Regierung kein Zweifel obwalte.

Referent Bürgermeister Wehner: Allerdings ist mir diese Erklärung, ich möchte sagen, in sofern nicht ganz convenient, als ich gerade die entgegengesetzte Meinung gehabt habe, es würde demnach nunmehr ein ganz anderes Verhältnis in den Städten eintreten. Wir haben z. B. mehrmals die Fälle gehabt, daß ärmere Leute die Zuziehung von Leichenweibern bei Todesfällen unterlassen haben, und daß sogar Kinderleichen ohne solche zur Erde haben bestattet werden sollen. Es ist darauf entschieden worden, daß ohne Zuziehung von Leichenwäscherinnen ein Begräbniß nicht stattfinden könne, weil das Mandat von 1792 den letzteren mehre Verpflichtungen auflegt, die Privatpersonen nicht anzuvertrauen sind. Inzwischen will ich dahin gestellt sein lassen, ob sich nunmehr jene älteren Bestimmungen durch die Einführung einer geregelten Todtenschau, einer facultativen Zuziehung der Leichenweiber unterwerfen lassen, wie von Seiten des Herrn Commissars erklärt worden ist.

Ich würde nunmehr wohl zum Vortrage der §. 10, 11 des Gesekentwurfs, welche die Anlegung von Leichenkammern betreffen, übergeben können. Sie lauten, wie folgt:

§. 10. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in jedem Todtenschaubezirke eine Leichenkammer angelegt werde, in welcher die Leichen bis zur Beerdigung beigelegt werden können. Die Erfordernisse, denen diese Behältnisse rücksichtlich ihrer äußern und innern Einrichtung im Allgemeinen entsprechen sollen, werden durch Verordnung festgesetzt werden. Der durch die Herstellung und Unterhaltung der Leichenkammern entstehende Aufwand ist nach einem durch freiwillige Uebereinkunft, oder, in deren Ermangelung, durch Entscheidung der Regierungsbehörde festzustellenden Maßstabe auf die zum Bezirke gehörigen Gemeinden zu repartiren, in Beziehung auf die Ausbringung der auf die einzelnen Gemeinden ausfallenden Quoten aber den einschlagenden Bestimmungen der allgemeinen Städteordnung, so wie der Landgemeindeordnung §. 64 ff. und beziehentlich der Vorschrift der §. 23 nachzugehen.

Ob in einzelnen Bezirken nach den localen Verhältnissen von der Errichtung von Leichenkammern überhaupt oder bis auf Weiteres Umgang genommen werden könne, haben die Kreisdirectionen zu ermessen.

§. 11. Die Benutzung der Leichenkammern im einzelnen Falle ist in die eigne Wahl der Angehörigen des Verstorbenen gestellt, insofern nicht der Todtenbeschauer innerhalb der Grenzen seiner Amtspflicht (vergl. Instruction sub B. §. 9) etwas Anderes zu bestimmen für nöthig fände, welchenfalls dessen Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten ist.

Staatsminister Nostitz und Jänckendorf: Ich wollte mir die Bemerkung erlauben, ob es nicht angemessener sein dürfte, den ersten Abschnitt des vorliegenden Gesekentwurfs, die Einführung einer Todtenschau betreffend, dadurch vollständig zu erledigen, daß die Bemerkungen der geehrten Deputation zu den §§. 9 und 11 der Instruction für die Todtenbeschauer, von welchen sie ihre Zustimmung zu den §§. 6 und 8 des Gesekentwurfs abhängig gemacht hat, vor allen Dingen zur Discussion und Abstimmung gebracht würden. Man würde außer-

dem auf den ersten Theil des Gesekentwurfs zurückzugehen haben.

Referent Bürgermeister Wehner: Ich bin der Ansicht, es würde daraus kein Nachtheil entstehen, wenn jetzt die einzelnen Punkte hintereinander abgethan würden. Die Bemerkungen der Deputation zu den §§. 9 und 11 der Instruction beziehen sich allerdings auf die Todtenschau selbst, allein es dürfte dies wohl die Verhandlungen nicht stören, wenn sie erst späterhin der Reihenfolge nach zur Discussion gelangen.

Staatsminister Nostitz und Jänckendorf: Ich habe das lediglich der geehrten Kammer zu überlassen und nur geglaubt, daß, weil die §§. 6 und 8 des Gesekentwurfs noch nicht erledigt sind, es angemessener sei, den Punkt wegen der Todtenschau erst vollständig abzuthun, ehe weiter gegangen wird.

Referent Bürgermeister Wehner: Wir würden nun zu den Motiven überzugehen haben. Diese lauten, was die Anlegung von Leichenkammern betrifft, im Allgemeinen dahin:

Viel erheblichere Bedenken bietet ohne Zweifel die Frage wegen der Leichenhäuser dar.

Um sie richtig zu beurtheilen, wird man sich zu vergegenwärtigen haben, daß die Bestimmung dieser Institute eine wesentlich verschiedene ist, je nachdem man sie entweder als wirkliche Rettungsanstalten zur Wiederbelebung Scheintodter betrachtet und daher ihre ganze äußere und innere Einrichtung auf diesen Zweck berechnet wissen will, oder ihre Bestimmung bloß darein setzt, als geeignete Aufbewahrungsorte solcher Leichen zu dienen, deren Entfernung aus den Wohnungen vor dem gesetzlich statthaftern Zeitpunkte der Beerdigung durch gesundheitspolizeiliche Rücksichten geboten wird.

Die Motiven machen nun darauf aufmerksam, wie sich in neuerer Zeit verschiedene Stimmen erhoben, welche für die Nothwendigkeit von Leichenhäusern sprechen und ihrer allgemeinen Einführung als einer heiligen Pflicht der Humanität mit Wärme das Wort reden, wobei sich nicht verkennen lasse, daß dabei wesentlich oder ausschließlich, an Anstalten der ersten Art gedacht worden sei.

Dagegen habe sich dieser Ansicht gegenüber in neuerer Zeit eine andre, gerade entgegengesetzte ausgebildet, welche Leichenhäuser in diesem Sinne nicht nur für entbehrlich, sondern sogar für zweckwidrig hält und kein Bedenken trägt, das Verlangen nach solchen für eine bloße vorübergehende Tagesmeinung zu erklären.

Nun fahren die Motiven fort: Bei diesem Widerstreite der wissenschaftlichen Ansichten scheint für den Gesekgeber nichts Anderes übrig zu bleiben, als sich hauptsächlich an den praktischen Gesichtspunkt zu halten und dieser konnte nur dahin führen, daß auf dem gegenwärtigen Standpunkte der Frage eine Maßregel, welche die Errichtung von Leichenhäusern in dem angegebenen Sinne allgemein anbeföhle, weder für zeitgemäß, noch für ausführbar zu achten sei.

Möge man sich nämlich durch die Gründe der Gegner der Leichenhäuser für die Personen noch so wenig überzeugt finden, so wird man doch zugestehen müssen, daß der Nutzen dieser Anstalten noch viel zu sehr bestritten und durch den Erfolg noch zu wenig bewährt sei, als daß der Staat sich veranlaßt finden könnte, deren Benutzung in allen Sterbefällen als Zwangspflicht aufzustellen.

Es ließe sich zwar hiergegen einwenden, daß auf diese Weise die Frage kaum jemals zur Entscheidung kommen werde,